

– Fall 4 –

Lösungsskizze

I. Anspruch gem. § 433 Abs.2 BGB

1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag

2. Anspruch untergegangen: Erfüllung gem. § 362 Abs.1 BGB

- a) Einigung
 - aa) Angebot
 - bb) Annahme
- b) Übergabe
- c) Zwischenergebnis
- d) Empfangszuständigkeit

II. Ergebnis

– Fall 4 –

Lösungsvorschlag

I. Anspruch gem. § 433 Abs.2 BGB

V hat gegen K einen Anspruch gem. § 433 Abs.2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 €, wenn zwischen beiden ein Kaufvertrag über das Fahrrad zustande gekommen ist.

1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag

Laut Sachverhalt ist zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag mit Einwilligung der Eltern zustande gekommen. K hat der einen Anspruch gem. § 433 Abs.2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 €

2. Anspruch untergegangen: Erfüllung gem. § 362 Abs.1 BGB

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung könnte indessen durch Erfüllung (§ 362 Abs.1 BGB) erloschen sein. Unter Erfüllung ist die Schuldtilgung durch Bewirken der geschuldeten Leistung zu verstehen. K schuldete dem V die Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 €. Geldschulden können durch Barzahlung, d.h. durch Übereignung der erforderlichen Banknoten, erfüllt werden. Fraglich ist daher, ob K dem V Eigentum am 100-€Schein gem. § 929 S.1 BGB übereignet hat. Das ist der Fall, wenn K dem V den 100-€Schein übergeben hat und sich beide darüber geeinigt haben, dass V das Eigentum an dem Geldschein erwerben soll.

a) Einigung

Eine dingliche Einigung zwischen K und V setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme voraus, die darauf gerichtet sind, das Eigentum an einer bestimmten Sache zu übertragen.

aa) Angebot

K müsste ein Angebot gemacht haben. In der Disko sagt K zu V, dass er dem V das Eigentum an dem Geldschein übertragen wolle. K hat dem V daher ein Angebot gemacht. Angebote sind lediglich rechtlich vorteilhaft, so dass das Angebot dem V auch zugehen konnte, §§ 130 Abs.2 S.2 BGB.

bb) Annahme

Des Weiteren müsste K das Angebot auch angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Diese kann vom minderjährigen V nur dann wirksam abgegeben werden, wenn er mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters handelt oder durch die Erklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB. Eine Einwilligung (§ 183 BGB) der Eltern zur Annahme des Angebots auf Übertragung des Eigentums am Geldschein ist nicht ersichtlich. Fraglich ist, ob V durch die Erklärung einen rechtlichen Vorteil erlangt. V würde mit dieser Erklärung Eigentum an dem Geldschein erlangen. Das Eigentum an Geldscheinen bringt lediglich Befugnisse aber keine Pflichten mit sich, so dass die Annahmeerklärung rechtlich vorteilhaft ist. V konnte daher gem. § 107 BGB die Annahme wirksam erklären. K und V haben sich auf den Eigentumsübergang am 100-€ Schein geeinigt.

b) Übergabe

Erforderlich ist gem. § 929 S. 1 BGB zudem die Übergabe. Die Übergabe setzt voraus, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt, der Veräußerer jeglichen Besitz verliert und dies auf Veranlassung des Veräußerers geschieht. V erwirbt die tatsächliche Sachherrschaft (§ 854 Abs. 1 BGB), also den Besitz indem er den Geldschein an sich nimmt. K wiederum verliert seine bisherige Sachherrschaft. Auch eine Übergabe hat insofern stattgefunden.

c) Zwischenergebnis

V hat das Eigentum am 100-€Schein erlangt. Die geschuldete Leistung, die Zahlung des Kaufpreises, wurde demnach bewirkt. Der Tatbestand des § 362 BGB mit der Rechtsfolge des Erlöschens ist daher grundsätzlich erfüllt.

d) Empfangszuständigkeit

Nach h.M. erfordert der Tatbestand des § 362 BGB jedoch neben dem Bewirken der Leistung, dass der Empfänger der Leistung empfangszuständig ist. Beschränkt Geschäftsfähige sind jedoch nur dann als empfangszuständig anzusehen, wenn sie die Leistung mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erhalten. Der Minderjährige erleidet zwar durch die Übereignung keinen Nachteil. Durch die Erfüllung würde er jedoch seinen Anspruch verlieren und wäre daher nicht optimal geschützt. Die Leistung mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Minderjährigen ist daher nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zuzulassen. Die Eltern haben nicht eingewilligt, so dass der Anspruch nicht durch Erfüllung erloschen ist. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung besteht weiterhin.

II. Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 € gem. § 433 Abs.2 BGB.